



HISWA ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BOOTSFAHRSCHULEN, TAUCHSCHULEN UND ANGELKURSE

Dies sind die HISWA Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des niederländischen Verbands der Unternehmen in der Wassersportbranche HISWA-RECRON. Diese Bedingungen wurden in Rücksprache mit dem niederländischen ANWB erstellt. HISWA-RECRON wird gegen Missbrauch vorgehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 20 März 2026 bei der Handelskammer eingereicht.

ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN

In diesen AGB gelten die folgenden Definitionen:

- a. *Unternehmer*: eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Verträge über die Erteilung von Kursen oder anderen Schulungen an Bord eines Wasserfahrzeugs oder anderswo abschließt. Dieser Unternehmer ist Mitglied der HISWA-RECRON.
- b. *Verbraucher*: eine natürliche Person, die einen Vertrag mit einem Unternehmer abschließt, der Mitglied der HISWA-RECRON ist. Dabei handelt es sich um einen Vertrag über die Teilnahme an Kursen oder anderen Schulungen an Bord eines Wasserfahrzeugs oder anderswo. Dieser Verbraucher schließt den Vertrag nicht seitens seines Berufs oder seiner Firma ab, sondern in eigenem Namen.
- c. *Kursteilnehmer*: eine natürliche Person, die an Bord eines Wasserfahrzeugs oder anderswo Kurse oder sonstige Schulungen erhält. Diese Person erhält die Kurse nicht im Rahmen seines Berufs oder seiner Firma, sondern als Privatperson.
- d. *Gruppe*: eine Gruppe, die gegen Bezahlung an Bord eines Wasserfahrzeugs oder anderswo an Kursen oder sonstigen Schulungen teilnimmt. Diese Gruppe besteht aus natürlichen Personen und wird von dem Verbraucher vertreten, der den Vertrag abgeschlossen hat. Die Gruppenmitglieder nehmen nicht im Rahmen ihres Berufes oder ihrer Firma an den Kursen teil, sondern als Privatpersonen.
- e. *Wasserfahrzeug*: ein Gegenstand, der für den Aufenthalt oder die Bewegung auf dem Wasser hergestellt wurde und der der Sportausübung und Freizeitgestaltung dient. Unter ein Wasserfahrzeug fallen auch die dazugehörige Ausstattung sowie das Inventar.
- f. *Vertrag*: ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher, mit dem sich der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher oder einer oder mehreren anderen Personen, für die dies vereinbart wurde, gegen Bezahlung Kurse oder andere Schulungen zu erteilen. Diese Kurse können an Bord eines Wasserfahrzeugs oder anderswo stattfinden.
- g. *Elektronisch*: per E-Mail oder Website.
- h. *Schlichtungsausschuss*: die Geschillencommissie Recreatie en Watersport (Schlichtungsausschuss Recreatie und Wassersport) in Den Haag.

Alle in diesen AGB genannten Beträge verstehen sich einschließlich niederländischer Mehrwertsteuer.

ARTIKEL 2 – GELTUNGSBEREICH DIESER AGB

Diese AGB gelten für jeden Dienstleistungsvertrag, den Verbraucher und Unternehmer miteinander abschließen.

ARTIKEL 3 - ANGEBOT/OFFERTE

1. Der Unternehmer gibt sein Angebot oder seine Offerte mündlich, schriftlich oder elektronisch ab.
2. Ein mündliches Angebot wird gegenstandslos, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, es sei denn, der Unternehmer hat sofort eine Frist genannt, innerhalb derer das Angebot

anzunehmen ist.

3. Ein schriftliches oder elektronisches Angebot muss mit einem Datum versehen sein. Wird im Angebot eine Gültigkeitsdauer genannt, darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieser Frist nicht ändern oder zurücknehmen. Wird keine Frist genannt, darf der Unternehmer sein Angebot bis einschließlich 14 Tage nach dem Datum des Angebots nicht ändern oder zurücknehmen.
4. Der Unternehmer macht in seinem Angebot auf jeden Fall folgende Angaben:
 - Art, Inhalt und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen;
 - Höhe der Kursgebühren und der möglichen Zusatzkosten;
 - Datum und Uhrzeit, an denen die Schulung beginnt und endet.
5. Zu jedem Angebot muss der Unternehmer ein Exemplar dieser AGB aushändigen.

ARTIKEL 4 – VERTRAG

1. Ein Vertrag liegt vor, sobald der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Nimmt er dieses Angebot auf elektronischem Weg an, dann versendet der Unternehmer eine elektronische Bestätigung an den Verbraucher.
2. Jeder Vertrag wird vorzugsweise schriftlich oder elektronisch festgelegt.
3. Bei einem schriftlichen Vertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher grundsätzlich eine Abschrift aushändigen.

ARTIKEL 5 - PREIS UND PREISÄNDERUNGEN

1. Der Unternehmer und der Verbraucher vereinbaren im Voraus
 - die Höhe der Kursgebühren und der möglichen Zusatzkosten, die der Verbraucher zu entrichten hat;
 - ob der Unternehmer die Preise zwischenzeitlich ändern darf und wenn ja, unter welchen Bedingungen.
2. Führt der Unternehmer innerhalb von 3 Monate nach Vertragsabschluss eine Preisänderung durch, bleibt der mit dem Verbraucher vereinbarte Preis unverändert.
3. Erhöht der Unternehmer mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss den Preis, dann gilt der erhöhte Preis auch für den Verbraucher aber kann der Verbraucher den Vertrag kündigen. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag festgelegt ist, dass der Schulungsbeginn mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss liegt.
4. Der Unternehmer kann Änderungen bei Steuern, Verbrauchsteuern und ähnlichen behördlichen Abgaben grundsätzlich an den Verbraucher weitergeben.

ARTIKEL 6 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Verbraucher hat die Kursgebühren innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen, spätestens jedoch am Tag des Kursbeginns. Er kann die Kursgebühren im Büro des Unternehmers begleichen oder durch Überweisung des Betrags auf das vom Unternehmer angegebene Bankkonto.
2. Zahlt der Verbraucher nicht fristgerecht, befindet er sich in Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung durch den Unternehmer bedarf. Dennoch schickt der Unternehmer dem Verbraucher nach Ablauf des Zahlungsziels einmalig eine kostenlose Zahlungserinnerung. Darin weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsverzug hin und gibt ihm Gelegenheit, die Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. In der Zahlungserinnerung gibt der Unternehmer auch die außergerichtlichen Inkassokosten an, die der Verbraucher bei einer nicht fristgerechten Bezahlung schuldet.
3. Ist die in Absatz 2 genannte Frist von 14 Tagen verstrichen und hat der Verbraucher immer noch keine Zahlung geleistet, dann kann der Unternehmer die Begleichung des ausstehenden Betrags fordern, ohne dass er den Verbraucher zusätzlich in Verzug zu setzen braucht. Die damit verbundenen außergerichtlichen Inkassokosten kann er dem Verbraucher in angemessener Höhe in Rechnung stellen. Dafür gelten die im „Beschluss über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten“ (Besluit vergoeding buitengerechtelijke inkassokosten) genannten Höchstbeträge. Unter Vorbehalt gesetzlicher Änderungen lauten diese Höchstbeträge wie folgt:
 - 15 % über die ersten € 2.500,- mindestens jedoch € 40,-;
 - 10 % über die folgenden € 2.500,-;

- 5 % über die folgenden € 5.000,-;
- 1 % über die folgenden € 190.000,-;
- 0,5 % über den Mehrbetrag, höchstens jedoch € 6.775,-.

ARTIKEL 7 – ANNULLIERUNG

1. Möchte der Verbraucher den Vertrag annullieren, hat er dies dem Unternehmer so schnell wie möglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
2. Annulliert der Verbraucher, kann der Unternehmer vom Verbraucher eine festgelegte (fixe) Entschädigung fordern. Diese Entschädigung beträgt:
 - 15 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 3 Monate vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 50 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 2 Monate vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 75 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 1 Monat vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 100 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung innerhalb 1 Monats vor Beginn des Kurszeitraums oder am Beginndatum des Kurses.

Für alle genannten Entschädigungsbeträge gilt ein Mindestbetrag von € 75,-.

3. Wenn eine Gruppe von 10 oder mehr Kursteilnehmern annulliert, gelten andere als die in Absatz 2 genannten Entschädigungsbeträge. In diesem Fall kann der Unternehmer vom Verbraucher eine festgelegte (fixe) Entschädigung fordern von
 - 25 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 6 Monate vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 50 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 4 Monate vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 75 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung bis 2 Monate vor Beginn des Kurszeitraums;
 - 100 % der vereinbarten Kursgebühren bei Annullierung innerhalb 1 Monats vor Beginn des Kurszeitraums.
4. Annulliert der Verbraucher den Vertrag, trägt hat er die Annullierungskosten gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 und 3. Kann der Verbraucher oder der Unternehmer nachweisen, dass der tatsächliche Schaden erheblich höher oder niedriger ist als die Annullierungskosten gemäß Absatz 2 oder 3, dann hat der Verbraucher den tatsächlich entstandenen Schaden zu vergüten. Unter Schaden verstehen wir den entstandenen Verlust oder den entgangenen Gewinn des Unternehmers.
5. Annulliert der Verbraucher den Vertrag, kann er den Unternehmer um sein Einverständnis bitten, dass eine andere Person an seiner Stelle in Vertrag eintritt. Erklärt der Unternehmer sein Einverständnis, kann er dafür Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

ARTIKEL 8 - RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

1. Die Schulung der Kursteilnehmer erfolgt auf professionelle Weise durch den Unternehmer oder in seinem Namen.
2. Der Unternehmer gewährleistet, dass die angebotene Unterkunft sicher ist und allen Anforderungen genügt.
3. Werden bei der Schulung Sachen des Unternehmers genutzt, gewährleistet der Unternehmer, dass diese Sachen
 - sich in guten Zustand befinden und
 - dass sie gemäß ihrem Verwendungszweck genutzt werden können und
 - dass sie den Sicherheitsanforderungen genügen, die für die vereinbarte Nutzung gelten.
4. Nutzt der Unternehmer für die Schulung eigene Sachen, ist er verpflichtet, für diese Sachen eine gesetzliche Haftpflicht-, Kasko- und Diebstahlversicherung abzuschließen. Die Versicherungsdeckung muss in dem Gebiet gelten, in dem die Schulung erfolgt.
5. Verpflichtet der Vertrag den Unternehmer, eine Unterkunft bereitzustellen, tut er dies für den vereinbarten Zeitraum.
6. Die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der normalen Nutzung des Wasserfahrzeugs stehen, gehen zu Lasten des Unternehmers. Darunter fallen unter anderem

- Hafen-, Brücken-, Kai-, Schleusen- und Liegegebühren sowie Kraftstoffkosten.
7. Bestimmt der Verbraucher den Ort der Schulung, gehen die mit diesem Ort zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Verbrauchers. Darunter fallen unter anderem Mietkosten und Gebühren.
 8. Der Unternehmer empfiehlt dem Verbraucher dringend, keine Wertsachen mitzuführen. Er weist den Verbraucher in diesem Zusammenhang auf die Haftungsbeschränkung in Artikel 10 Absatz 2 dieser AGB.
 9. Der Unternehmer kann die Schulung auf bzw. im Wasser durch eine Schulung an Land ersetzen, wenn dies die Witterungsbedingungen in Verbindung mit dem Kenntnisstand der Kursteilnehmer geboten erscheinen lassen.
 10. Der Unternehmer weist den Verbraucher auf die Verpflichtungen in Artikel 9 Absatz 5 und 6 hin.

ARTIKEL 9 - RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBRAUCHERS

1. Nutzt der Unternehmer für die Schulung eine Sache des Verbrauchers, hat der Verbraucher dafür zu sorgen, dass für diese Sache eine gesetzliche Haftpflicht-, eine Kasko- und eine Diebstahlversicherungen abgeschlossen sind. Die Versicherungsdeckung muss in dem Gebiet gelten, in dem die Schulung erteilt wird. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Unternehmer und der Verbraucher etwas anderes vereinbart haben.
2. Wenn es sich um eine Gruppe von Kursteilnehmern handelt, hat der Verbraucher dem Unternehmer spätestens am Anreisetag eine Liste mit allen Kursteilnehmern auszuhändigen.
3. Wird eine Sache, die der Unternehmer zur Verfügung gestellt hat, auf Ersuchen des Verbrauchers für andere Zwecke als vereinbart verwendet, gehen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten zu Lasten des Verbrauchers. Dies gilt nur, wenn der Unternehmer dies dem Verbraucher rechtzeitig mitgeteilt hat.
4. Will der Verbraucher für die Schulung eigenen Sachen verwenden, hat er dafür zu sorgen, dass diese Sachen für diesen Zweck geeignet und sicher sind.
5. Der Verbraucher hat dafür zu sorgen, dass die Kursteilnehmer über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eine ausreichende Deckung für die vereinbarten Aktivitäten bietet.
6. Der Verbraucher ist verpflichtet, seine eigene Gesundheitserklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und gegebenenfalls vor Beginn der Schulung zusätzliche ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen.
7. Hält es der Unternehmer aufgrund der unzureichenden Vorbereitung durch den Verbraucher nicht für vertretbar, die Schulung fortzusetzen, kann er den Verbraucher anweisen, den Kurs abubrechen. Dem hat der Verbraucher unverzüglich nachzukommen.
8. Der Verbraucher ist verpflichtet, den Vertrag und die zugehörigen Geschäftsbedingungen einzuhalten. Er weist die Unternehmensgruppe auf die für ihn geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hin und stellt sicher, dass alle Drittparteien, die Mitglieder der Unternehmensgruppe sind, den Vertrag und die geltenden Geschäftsbedingungen einhalten.

ARTIKEL 10 – HAFTUNG

1. Der Unternehmer haftet für Schäden, die unmittelbare Folge eines Versäumnisses sind, das
 - er selbst bzw.
 - bei ihm in Dienst stehende Personen bzw.
 - Personen, die er für die Ausführung der mit dem Verbraucher vereinbarten Tätigkeiten eingestellt hat, zu verantworten haben.
2. Die Haftung des Unternehmers für Schäden bzw. für den Verlust von Gepäck ist auf € 1.000,- je Kursteilnehmer beschränkt. Der Unternehmer haftet nicht für Folgeschäden durch den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck.
3. Der Verbraucher haftet in vollem Umfang für Schäden, die verursacht wurden durch ein Versäumnis, das
 - er selbst bzw.
 - seine minderjährigen Kinder bzw. die von ihm vertretene Gruppe zu verantworten hat.

ARTIKEL 11 – BESCHWERDEN

1. Möchte sich der Verbraucher über die Ausführung des Vertrags beschweren, dann hat er dies innerhalb gebührender (angemessener) Zeit, und vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten per Brief oder elektronisch dem Unternehmer zu melden. Er muss die Beschwerden ausreichend beschreiben und erläutern.
2. Möchte sich der Verbraucher über eine Rechnung beschweren, hat er dies dem Unternehmer vorzugsweise per Brief mitzuteilen. Dies hat er innerhalb gebührender (angemessener) Zeit zu tun, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Brief ausreichend beschreiben und erläutern.
3. Reicht der Verbraucher seine Beschwerde nicht fristgerecht ein, kann das zur Folge haben, dass er sein Recht auf Nachbesserung oder Schadenersatz verliert. Ist die Tatsache, dass der Verbraucher seine Beschwerde nicht rechtzeitig vorgetragen hat, billigerweise nicht ihm selbst anzulasten, dann behält er seine Rechte.
4. Stellt sich heraus, dass eine Abhilfe der Beschwerde nicht einvernehmlich möglich ist, liegt eine Streitigkeit vor.

ARTIKEL 12 – VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Kommt eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach und stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung oder ein ihr zurechenbares Versäumnis dar, ist die andere Partei berechtigt, den Mietvertrag ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens aufzulösen. Soweit die Vertragserfüllung nicht bereits endgültig unmöglich ist, kann der Vertrag nur aufgelöst werden, nachdem der säumigen Partei eine schriftliche Mahnung mit einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen zugestellt wurde und die säumige Partei dieser (vollständigen) Frist nicht nachkommt. Das Recht der säumigen Partei, die Erfüllung der Verpflichtungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
2. Bei einer Auflösung des Vertrags wegen einer erheblichen Nichtleistung oder einer schuldhaften Nichterfüllung hat die geschädigte Partei Anspruch auf Vergütung eines möglichen Schades und auf Begleichung aller – auch der nicht sofort fälligen – Forderungen.

ARTIKEL 13 - STREITBEILEGUNG

1. Liegt zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer eine Streitigkeit vor, kann jeder von ihnen diese Streitigkeit dem Schlichtungsausschuss Recreatie en Watersport, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag (www.sgc.nl) zur Entscheidung vorlegen. Dafür gelten die folgenden Bedingungen:
 - a. Die Streitigkeit betrifft das Zustandekommen oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher.
 - b. Der Vertrag betrifft Leistungen oder Sachen, die der Unternehmer dem Verbraucher bereits erbracht bzw. geliefert hat oder die er noch erbringen bzw. liefern soll.
 - c. Für den Vertrag gelten diese AGB.
2. Der Schlichtungsausschuss befasst sich nur dann mit einer Streitigkeit, wenn
 - a. der Verbraucher seine Beschwerde zuerst dem Unternehmer vorgelegt hat;
 - b. der Unternehmer und der Verbraucher gemeinsam zu keiner Lösung gekommen sind;
 - c. die Streitigkeit innerhalb von 12 Monaten dem Schlichtungsausschuss vorgelegt wurde, nachdem der Verbraucher seine Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat;
 - d. die Streitigkeit dem Ausschuss in Form eines Briefes oder in einer anderen vom Ausschuss bestimmten Form vorgelegt wurde.
3. Der Schlichtungsausschuss befasst sich prinzipiell nur mit Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens € 14.000,-. Liegt der Streitwert einer Streitigkeit über € 14.000,-, kann sich der Ausschuss nur dann mit ihr befassen, wenn beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen.
4. Legt ein Verbraucher dem Schlichtungsausschuss eine Streitigkeit vor, ist der Unternehmer verpflichtet, dies zu akzeptieren. Möchte der Unternehmer dem Schlichtungsausschuss eine Streitigkeit vorlegen, muss er den Verbraucher ersuchen, innerhalb von 5 Wochen mitzuteilen, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er – wenn der Verbraucher nicht innerhalb dieser 5 Wochen reagiert – ein Verfahren beim Landgericht anstrengen kann.
5. Bei seiner Behandlung der Streitigkeit und seiner Entscheidung folgt der Schlichtungsausschuss den für ihn geltenden Regularien. Auf Wunsch werden diese Regularien dem

Verbraucher bzw. dem Unternehmer zugeschickt. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses erfolgen in Form einer bindenden Empfehlung. Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Vergütung zu leisten.

6. Nur ein Gericht und der genannte Schlichtungsausschuss sind für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher zuständig.

ARTIKEL 14 – ERFÜLLUNGSGARANTIE

1. Die HISWA-RECRON gewährleistet, dass seine Mitglieder den bindenden Empfehlungen des Schlichtungsausschusses nachkommen. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied beschließt, die Empfehlung innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Versendung einem Gericht zur Überprüfung vorzulegen. Bleibt die Empfehlung nach der gerichtlichen Überprüfung instand und ist das entsprechende Urteil rechtskräftig geworden, tritt die Gewährleistung erneut in Kraft.
2. Pro bindender Empfehlung beträgt die von der HISWA-RECRON an den Verbraucher zu erbringende Leistung maximal € 10.000,-. Dies gilt auch, wenn der Verbraucher der bindenden Empfehlung zufolge mehr als € 10.000,- vom Unternehmer zu fordern hat. In diesem Fall erhält der Verbraucher € 10.000,- von der HISWA-RECRON, und auf der HISWA-RECRON ruht die Selbstverpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der Unternehmer den Restbetrag zahlt.
3. Um diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Verbraucher einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die HISWA-RECRON richten. Außerdem muss er der HISWA-RECRON die Forderung, die er gegenüber dem Unternehmer hat, übertragen. Ist die Forderung höher als € 10.000,-, braucht der Verbraucher im Prinzip nur den Teil der Forderung zu übertragen, der unter € 10.000,- liegt. Wenn der Verbraucher dies jedoch möchte, kann er auch den Teil der Forderung übertragen, der über € 10.000,- liegt. Die HISWA-RECRON fordert dann in eigenem Namen und auf eigene Kosten die Bezahlung dieses Betrags vom Unternehmer. Hat die HISWA-RECRON damit Erfolg, zahlt sie den Betrag an den Verbraucher.
4. Die HISWA-RECRON gibt keine Erfüllungsgarantie ab, wenn folgende Situationen vorliegen, bevor der Schiedsstelle seine Entscheidung getroffen hat:
 - a. Dem Unternehmer wurde ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt;
 - b. der Unternehmer wurde für insolvent erklärt;
 - c. die Betriebsaktivitäten des Unternehmers sind faktisch beendet.

Entscheidend für diese Situation ist das Datum, an dem die Betriebsbeendigung im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, an dem – wie die HISWA-RECRON glaubhaft macht – die faktische Beendigung der Betriebsaktivitäten erfolgt ist.

ARTIKEL 15 – RECHTSWAHL

Für alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag gilt niederländisches Recht, sofern aufgrund zwingender Vorschriften nicht das Recht eines anderen Staates zur Anwendung kommt.

ARTIKEL 16 – ABWEICHUNGEN VON DEN AGB

Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AGB sind nur dann möglich, wenn diese nicht dem Verbraucher zum Nachteil gereichen und wenn sie schriftlich oder elektronisch so festgestellt wurden, dass der Verbraucher sie einfach speichern kann.

ARTIKEL 17 - ÄNDERUNGEN

Wenn die HISWA-RECRON diese AGB ändert, geschieht dies grundsätzlich in Abstimmung mit einer Verbraucherschutzorganisation.